

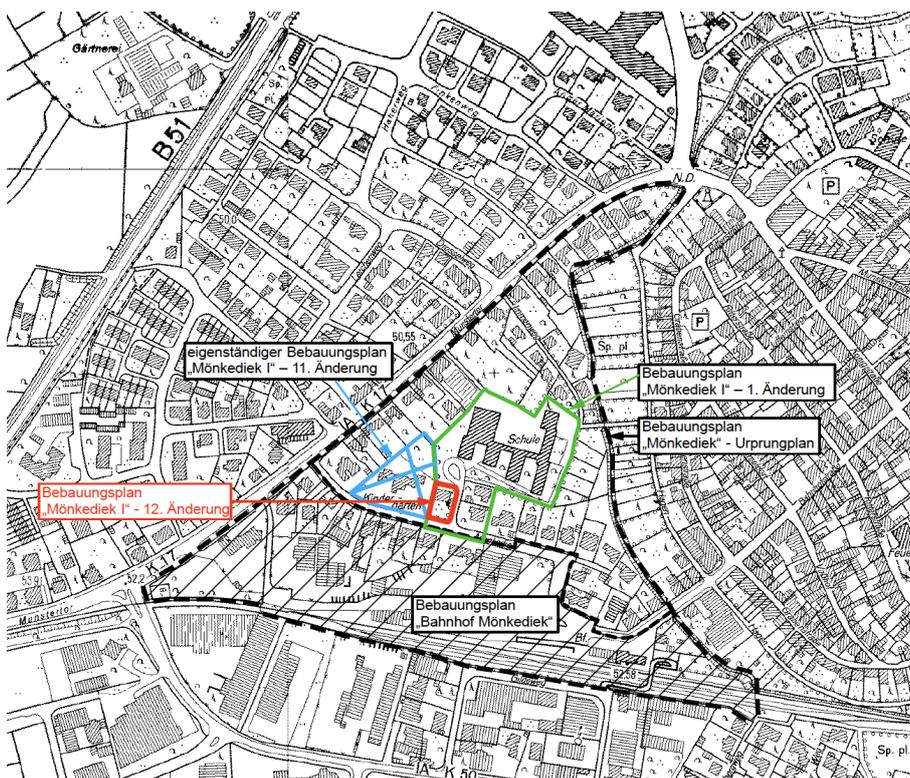
# Bebauungsplan „Mönkediek I“ - 12. Änderung

## Begründung

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Telgte

(Änderungen nach der Offenlage in rot kenntlich gemacht)



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Planänderungsverfahren	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>4</b>	
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>4</b>	
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>4</b>	
4.1	Artenschutz	4	
4.2	Eingriffsregelung	7	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>8</b>	
5.1	Immissionsschutz	8	
5.2	Ver- und Entsorgung	8	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
5.4	Belange des Denkmalschutzes	8	
<b>Anhang</b>		<b>10</b>	
	Artenschutzprotokolle		

### **Einsichtnahme von Unterlagen**

Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2020 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Mönkediek I“ vereinfacht gem. § 13 BauGB zu ändern, um durch Änderung der Baugrenze eine wohnbauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Das ca. 0,08 ha große Plangebiet der 12. Änderung befindet sich westlich der Altstadt von Telgte. Es wird begrenzt durch

- einen Wendehammer sowie im Weiteren die Marien-Grundschule im Norden,
- die Straße „Mönkediek“ im Osten und Süden sowie
- Wohnbebauung im Westen.

Es umfasst das Flurstück 534, Flur 8 in der Gemarkung Telgte-Stadt. Die Grenzen des Plangebietes der 12. Änderung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel**

Änderungsanlass ist eine geplante wohnbauliche Nachverdichtung. Es ist beabsichtigt, in dem bisher als Garten genutzten südlichen Bereich des Plangebietes ein weiteres eingeschossiges Wohnhaus zu errichten. Dafür soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nach Süden um ca. 5,50 m erweitert werden.

Da bereits westlich und östlich entsprechend tiefe Baufenster bestehen und die Planung die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält, ist ein Einfügen in das städtebauliche Umfeld sichergestellt.

### **1.3 Planänderungsverfahren**

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Mönkediek I“ erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht begründet und
- es liegt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 vor.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB abgesehen werden. Zudem ist gem. § 13 (3) BauGB eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

## 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt das Plangebiet der 12. Änderung als „Wohnbaufläche“ dar.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Mönkediek I“ setzt für das Plangebiet der 12. Änderung ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO fest.

## 2 Änderungspunkt

Um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung des Planungszieles zu schaffen, ist im Änderungsbereich eine Erweiterung der überbaubaren Fläche erforderlich. Die Baugrenze wird nach Süden um ca. 5,50 m erweitert, um die städtebaulich verträgliche Neubebauung (s. Kap. 1.2) zu ermöglichen.

## 3 Erschließung

Das Plangebiet der 12. Änderung wird wie bisher über die Straße Mönkediek erschlossen.

Die notwendigen Stellplätze gem. BauO NRW sind auf den privaten Grundstücksflächen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

## 4 Natur und Landschaft / Freiraum

### 4.1 Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

### • Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Telgte, nördlich der Straße Mönkediek und umfasst 0,08 ha.

Im Änderungsbereich befindet sich ein Einfamilienhaus mit den zugehörigen intensiv genutzten Gartenstrukturen (Zier- und Nutzgarten), Zufahrt- und Stellflächen. Der Garten ist von Formhecken umgeben und gegliedert. Altgehölze oder nennenswerte Gehölzstrukturen finden sich nicht im Änderungsbereich.

Das Umfeld ist durch weitere Siedlungsstrukturen geprägt. Im Wesentlichen handelt es sich um Wohnbebauung.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der Artenarmut und der hohen Störungsintensität durch angrenzende Nutzungen als gering bedeutend einzustufen. Als Nahrungshabitat oder potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind sie kaum geeignet. Horstbäume, Höhlen- oder Spaltenquartiere befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet. Lediglich einige Heckenstrukturen im Gartenbereich und zwei kleinere Junggehölze könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln angenommen werden.

- **Beschreibung der Planung**

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Überplanung der südlich gelegenen Gartenfläche vor (Intensivrasen und Nutzgarten). In diesem Bereich soll zukünftig eine einzelne Wohnbebauung ermöglicht werden. Eine Formhecke muss bei Umsetzung der Planung entfernt werden. Weitere bestehende Strukturen werden bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

- **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4307, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der potenziell betroffenen Lebensraumtypen (Gärten, Gebäude) theoretisch 26 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Fledermaus-, 20 Vogel-, 2 Amphibienarten, sowie 1 Reptilienart (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand: Oktober 2020.  
Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht.  
Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)		
<b>Säugetiere</b>				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na (Ru)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	(Na) FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	Na FoRu
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	(FoRu) FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	U-	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	Na FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na FoRu!
<b>Amphibien</b>				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	(FoRu)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	(Ru)
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	(FoRu) (FoRu)

### • **Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Unter Berücksichtigung der Biotopausstattung und des Planvorhabens sowie der bereits vorhandenen Störungsintensität durch angrenzende Nutzungen sind artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanter Arten voraussichtlich nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verstöße i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber **Fledermäusen** können ausgeschlossen werden, da mit Umsetzung des Planvorhabens weder Gebäude noch Gehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte fungieren könnten, betroffen sind. Essentielle Nahrungshabitats, die unter § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen, und / oder Leitlinien für strukturgebundene fliegende Arten sind ebenfalls nicht vorhanden oder betroffen.

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppe **Vögel** ist ebenfalls nicht zu erwarten, da mit Umsetzung der Planung keine Strukturen entfernt werden, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gem. Messtischblattabfrage zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten darstellen. Störungen

gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Für weitere europäische Vogelarten („Allerweltsarten“) könnten die bestehenden Heckenstrukturen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat in Frage kommen. Eine Entfernung dieser Strukturen ist im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gem. § 39 BNatSchG) nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines Jahres, durchzuführen.

- **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Gehölzentfernung und -rückschnitt **darf** nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. - 30.09. eines Jahres durchgeführt werden. **Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. - 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.**

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **4.2 Eingriffsregelung**

Da das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet in Bezug auf den zulässigen Versiegelungsgrad von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen ist, wird mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet. Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorliegende Planänderung daher nicht erforderlich.

#### **4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Der Änderungsbereich befindet sich an einem bereits erschlossenen Wohngebiet. Durch die wohnbauliche Nachverdichtung können Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Des Weiteren wird das neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## 5 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind – wie im Folgenden erläutert – nicht betroffen.

Sämtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mönkediek I“ bleiben unverändert bestehen.

### 5.1 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

### 5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist im Änderungsbereich – wie bisher – durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

### 5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Auf dem Grundstück im Plangebiet befindet sich ein Teil der "Altablagerung Münstertor/ Mönkediek" (Key-Flächen-Nr. 50280) in Form von u.a. Boden und Bauschuttresten. Das Grundstück wurde daher in dem gemäß § 8 des Landesbodenschutzgesetzes geführten Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Warendorf nachrichtlich aufgenommen.

Zugehörige Bodenuntersuchungen im Auftrag des Kreises Warendorf ergaben eine Einhaltung der in der Bundesbodenschutzverordnung festgelegten Prüfwerte.

Aufgrund der vorgefundenen geringen Messwerte wird jedoch eine abfallrechtliche Bewertung erforderlich: Stehen zukünftig Erdarbeiten auf diesem Grundstück an, ist das Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf im Verfahren zu beteiligen. Mit dem Amt sind die Einzelheiten zum Umgang und zur Entsorgung der voraussichtlich anfallenden Auffüllungsmaterialien abzustimmen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kampfmittelvorkommen sind nicht zu erwarten. Im Falle eines entsprechenden Verdachtes sind jedoch die zuständigen Stellen unmittelbar zu benachrichtigen.

### 5.4 Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht.

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet können jedoch paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Telgte als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf im Gelände nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte  
Coesfeld, im **Februar 2021**

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Artenschutzprotokolle

#### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan "Mönkediek I", 12. vereinfachte Änderung</u>  Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Telgte</u> Antragstellung (Datum): <u>27.10.2020</u>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">             Änderungsanlass ist eine geplante wohnbauliche Nachverdichtung. Es ist beabsichtigt, in dem bisher als Garten genutzten südlichen Bereich des Plangebietes ein weiteres eingeschossiges Wohnhaus zu errichten. Dafür soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nach Süden um ca. 5,50 m erweitert werden           </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">             Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.           </div>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">             Europäische Vogelarten, die gem. LANUV nicht als "planungsrelevant" eingestuft sind.           </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">             Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.           </div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">             Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.           </div>

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> gebüschbrütende Vogelarten		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4012"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Formhecke, junge Bäume) nicht ausgeschlossen werden (Allgemeiner Artenschutz wildlebender Tiere gem. § 39 BNatSchG).		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gem. § 39 BNatSchG) nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines Jahres durchgeführt werden..		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">           Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.         </div>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">           Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.         </div>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;">           Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).         </div>		

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	12. Änderung des Bebauungsplans "Mönkediek I", Telgte
Naturschutzbehörde:	UNB Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Lars Schraer am (Datum): 12.01.2021
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b>	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b>	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</b>	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) : Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
<p>Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p>	
*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen **: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-3469/2020
Standort der Akte:	